

Satzung der Dreieich-Stiftung

Die Dreieich-Stiftung ist eine Regionalstiftung, die die heutigen Städte Dreieich, Langen und die Gemeinde Egelsbach als Stiftungsregion umfasst. Alle drei Kommunen im ehemaligen Wildbann Dreieich führen in ihren Wappen die für die Region typischen drei Eicheln. Die Stiftungsregion verdankt ihre Entwicklung vor allem dem besonderen Engagement ihrer Bürger, die sich ihrer Heimat verbunden fühlen.

Damit die Leistungsfähigkeit und Lebensqualität der Stiftungsregion auf Dauer erhalten bleibt, will die Dreieich-Stiftung die Bildung und Entwicklung nachfolgender Generationen sowie deren bürgerliches Engagement im Sinne des Gemeinwohls fördern. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung persönlicher Potentiale heranwachsender Persönlichkeiten durch gezielte Unterstützung und Förderung.

Getragen werden diese Fördermaßnahmen durch Leistungen von Menschen, die sich ihrer Heimat besonders verpflichtet fühlen und einen Beitrag zur langfristigen Sicherung des Gemeinwohls in der Stiftungsregion leisten wollen.

Die Dreieich-Stiftung soll so zu einer generationenübergreifenden Plattform werden, die Menschen heute die Möglichkeit gibt, die zukünftige gesellschaftliche Entwicklung ihrer Heimat positiv zu gestalten und nachhaltig zu sichern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dreieich-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Dreieich.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, der Volksbildung, der Studentenhilfe und des Sports, sowie die Mittelbeschaffung nach §58 Nr. 1 AO, zugunsten heranwachsender Persönlichkeiten, die in der Stiftungsregion wohnen oder wirken und ihr besonders verbunden sind, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Stiftungsregion setzt sich aus den Gemeinden Dreieich, Langen und Egelsbach zusammen.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die finanzielle Unterstützung der weiterführenden Schulen in der Stiftungsregion direkt oder über deren Fördervereine.
 - b. die finanzielle Unterstützung der Sportvereine in der Stiftungsregion, die sich besonders der Jugendarbeit widmen.
 - c. die finanzielle Unterstützung von sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen, die die vorstehenden Stiftungszwecke in der Stiftungsregion verwirklichen.
 - d. die finanzielle Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Schülern, Studenten und Auszubildenden im Rahmen der Mildtätigkeit nach § 53 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AO , z. B. bei der Erlangung eines Abschlusses an einer weiterführenden Schule oder Hochschule oder eines Meisterbriefs im Handwerk. Die Unterstützung kann auch durch die Vergabe von Stipendien erfolgen.
- (4) Eine finanzielle Unterstützung der hier unter (3) genannten Einrichtungen / Körperschaften darf nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt sind.
- (5) In der Stiftungsregion sollen die Fördermittel möglichst wie folgt verteilt werden: Dreieich 2/5, Langen 2/5, Egelsbach 1/5.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter sowie seine nächsten Angehörigen und Nachkommen dürfen keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinaus gehenden Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus der Grundeinlage des Stifters in Höhe von 250.000,- Euro.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Erbschaften und Vermächtnisse sowie Zuwendung von Grundvermögen gelten grundsätzlich als Zustiftungen, soweit vom Erblasser oder Schenker nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke, Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne des Stiftungszweckes entgegen nehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser aber nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (5) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch führen und verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann sämtliche steuerlich und rechtlich zulässigen Rücklagen bilden.
- (3) Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Stiftungsvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden kann.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) der Stiftungsrat

Die Stiftung wird um ein weiteres Organ, das Stiftungsforum, erweitert, wenn mindestens zwei Zustifter, die der Stiftung einen Mindestbetrag von je 5.000 EURO zugewendet haben, bereit sind, dem Stiftungsforum anzugehören und der Stiftungsrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen.

Der Stiftungsrat kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dabei sollen die Verwaltungskosten einschließlich der Auslagen je Kalenderjahr 25% der Erträge des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf natürlichen bzw. juristischen Personen, es darf jedoch maximal nur eine juristische Person im Vorstand sein.
- (2) Der erste Stiftungsvorstand besteht aus dem Gründungstifter. Im Falle seiner Verhinderung handelt als sein Stellvertreter ein Stiftungsratsmitglied, das vom Stifter zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt wird. Handelt das Stiftungsratsmitglied als Vertreter des Stifters, kann es nicht gleichzeitig an Abstimmungen im Stiftungsrat teilnehmen. Der Gründungstifter hat das Recht, während seiner Amtszeit weitere Mitglieder bis zur zulässigen Höchstzahl von 5 Personen in den Stiftungsvorstand zu berufen oder bestehende Mitglieder aus wichtigem Grund abuberufen.

Nach dem Ausscheiden des Gründungstifters aus dem Stiftungsvorstand werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat gewählt. Vom Gründungstifter gewählte Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Stiftungsvorstand. Werden Mitglieder des Stiftungsrats in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

Dem Vorstand sollen angehören

- a) ein Nachkomme des Gründungstifters
- b) sowie höchstens vier weitere Mitglieder, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

Der Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus seiner Mitte. Der Gründungstifter ist bis zu seinem Ausscheiden Vorsitzender des Vorstands. Dasselbe gilt für die Nachkommen des Stiftungsgründers, die dem Stiftungsvorstand angehören.

- (3) Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Niemand – ausgenommen der Gründungstifter und seine Nachkommen – kann dem Vorstand länger als fünfzehn Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung handelt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Gründungstifter ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Über den Abschluss von Insihgeschäften ist der Stiftungsrat zu informieren.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und entscheidet über die Vergabe der Stiftungsmittel. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung und legt jährlich einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres vor.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, der bis zum 30.05. des Folgejahrs dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Vorstand kann entscheiden, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer testiert wird.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Solange der Gründungstifter dem Vorstand angehört, hat er ein Vetorecht, auch gegen Mehrheitsbeschlüsse.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens acht Personen.
Der erste Stiftungsrat wird vom Gründungstifter bestimmt.
Der Gründungstifter ist Mitglied des Stiftungsrats und bis zu seinem Ausscheiden Vorsitzender des Stiftungsrats.

Die Amtszeit der einzelnen Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre.
Wiederberufung ist möglich. Niemand – ausgenommen der Gründungstifter und seine Nachkommen – kann dem Stiftungsrat länger als fünfzehn Jahre angehören.
Solange der Gründungstifter dem Stiftungsrat angehört, werden die Mitglieder des Stiftungsrats von ihm bestellt. Nach seinem Ausscheiden, oder wenn er von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch machen konnte, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation bis zur zulässigen Höchstzahl von acht Personen.
Dem Stiftungsrat soll dann ein Nachkomme des Stiftungsgründers angehören.

Der Gründungstifter hat das Recht, während seiner Amtszeit weitere Mitglieder bis zur zulässigen Höchstzahl von 8 Personen in den Stiftungsrat zu berufen oder bestehende Mitglieder aus wichtigem Grund abzurufen.

- (2) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Sollte ein Nachkomme des Stiftungsgründers Mitglied im Stiftungsrat sein, so hat er Anspruch auf den Vorsitz.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke sowie des Stifterwillens und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er wirbt aktiv in der Stiftungsregion für die Ideen der Stiftung und die Vermehrung des Stiftervermögens.

- (5) Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen außerdem
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Solange der Gründungstifter dem Stiftungsrat angehört, hat er ein Vetorecht, auch gegen Mehrheitsbeschlüsse.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Stiftungsratsmitglieder und der Vorsitzende des Vorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrats während der Amtszeit abberufen werden. Nach dem Ausscheiden des Gründungstifters entscheiden darüber sämtliche übrigen Stiftungsratsmitglieder. Wichtige Gründe für eine Abberufung können z. B. nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats und grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Zustifterinnen und Zustiftern, die mindestens 5.000,00 EURO zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, weiterhin aus „Zeitstiftern“ nach Maßgabe des Absatzes 4. Die Mitglieder des Stifterforums gehören ihm auf fünf Jahre an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen/deren Erben über. Die Stifter können sich jedoch im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig. Das Stiftungsforum entsteht, wenn mindestens zwei Zustifter, die der Stiftung einen Mindestbetrag von je EURO 5.000 zugewendet haben, bereit sind, dem Stiftungsforum anzugehören und der Stiftungsrat dies mit einfacher Mehrheit befürwortet.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einfacher Mehrheit beschließen, dass bestimmte Zustifterinnen, Zustifter und Zeitstifter, die sich besonders für die Stiftung engagiert haben, eine lebenslange Mitgliedschaft im Stiftungsforum erhalten.
- (3) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem/ihrer Vertreter/in in das Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Vorstand und Stiftungsrat beschließen gemeinsam mit einfacher Mehrheit über die Erweiterung des Stifterforums um Personen, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Stiftungszwecke besonders verdient gemacht haben (Zeitstifter).

- (5) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsrats mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Beschlüsse des Stifterforums werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Das Stifterforum ist bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, findet am selben Tag eine erneute Zusammenkunft mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist bereits in der ersten Einladung hinzuweisen. Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stifterforum aus seiner Mitte eine/n Sitzungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrats zuzuleiten sind.
- (6) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsbericht des Vorjahres.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern, die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Der Gründungstifter und seine Nachkommen haben dabei ein Vetorecht, auch gegen Mehrheitsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Gründungstifter und seine Nachkommen haben dabei ein Vetorecht, auch gegen Mehrheitsbeschlüsse.

- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen mit Zustimmung des Gründungsstifters oder seiner Nachkommen in den Organen der Stiftung jeweils anteilig an die Stadt Dreieich zu 2/5, die Stadt Langen zu 2/5 und die Gemeinde Egelsbach zu 1/5 mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck (§ 2) möglichst nahe kommen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage dieser Anerkennung in Kraft.

Dreieich, 12.12.2012



Vicente Günther, de las Heras Resino